

gen - vom 26. 5. 1981 ^{5a}. Ihr zufolge ist die Erziehung zu einer gesunden Lebensführung ein wichtiges Prinzip der Bildung und Erziehung im gesamten pädagogischen Prozeß. Alle Lehrer und Erzieher an der Schule werden verpflichtet, allen Schülern grundlegendes Wissen über die Gesundheit zu vermitteln sowie gesundheitsfördernde Verhaltensweisen, Verantwortungsbewußtsein, Fähigkeiten und Aktivität für eine gesunde Lebensführung zu vermitteln. Den Fragen der gesunden Lebensführung der Schüler soll in allen Bereichen des schulischen Lebens die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die notwendigen pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Bedingungen seien zu sichern.

19 e) Die Ausbildung der Lehrer und Erzieher erfolgt an Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Instituten, Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen nach Grundsätzen und Studienplänen des Ministers für Volksbildung (§ 26 Gesetz vom 25. 2. 1965).

20 f) Die Hochschulreife kann auf verschiedenen Wegen von allen Schülern mit abgeschlossener Oberschulbildung und von Werktätigen mit einer Bildung, die dem Niveau der Oberschulbildung entspricht, erworben werden. Der Weg für Absolventen der Oberschule führt über die zweijährige Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder die Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung (Berufsschulen). Werktätige können die Hochschulreife durch den Besuch von Spezialschulen und Spezialklassen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung der Werktätigen erwerben (§ 21 a.a.O.).

21 g) Die Berufsausbildung wird nach einheitlichen staatlichen Grundsätzen nur für die Berufe durchgeführt, die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt sind⁶. Maßgebend sind die Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, die durch Beschluß der Volkskammer vom 11.6. 1968 bestätigt wurden⁷. Danach besteht das Ziel der Berufsausbildung darin, »allseitig entwickelte klassenbewußte, hochqualifizierte Facharbeiter heranzubilden, die sich durch ein hohes sozialistisches Bewußtsein und sozialistische Verhaltensweisen auszeichnen, die über hohe Allgemeinbildung und gefestigtes politisches Wissen, umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten verfügen, die vielseitig im Arbeitsprozeß einsetzbar sind, ihr Wissen und Können für die Stärkung und Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik, dem sozialistischen Staat deutscher Nation, schöpferisch einsetzen«. Der berufstheoretische Unterricht wird in den Berufsschulen erteilt, die entweder bei örtlichen staatlichen Organen oder in den Betrieben bestehen. Die Berufsausbildung gliedert sich in die Grundausbildung und in die Facharbeiterausbildung (§§ 32-34 Gesetz vom 25. 2. 1965). Die Facharbeiterausbildung schließt mit der Facharbeiterprüfung ab.

(Wegen der Pflicht zur Erlernung eines Berufs s. Rz. 23-36 zu Art. 25).

22 h) Die Ingenieur- und Fachschulen sind Einrichtungen der höheren Fachausbildung, an denen sozialistische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, Handel, Trans-

5a GBl. I S. 275.

6 Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 7. 5. 1970 (GBl. II S. 348); Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 31. 7. 1972 (GBl. Sdr. Nr. 742); Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 9. 8. 1976 (GBl. Sdr. Nr. 883).

7 GBl. IS. 226. ⁴⁷⁴